



Gemeinde

Datenschutz - Reglement

der Gemeinde Ermensee

(vom 19. Mai 2009)

Die Gemeindeversammlung von Ermensee erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § § 11 betreffend das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § § 14 betreffend die Gemeinde-Registerführung

sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

Art. 2

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit, über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie über den Ort und das Datum des Zuzuges und des Wegzuges.
3. Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen oder elektronischen Datenträger) erteilt.

4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresseauf schriftliche oder mündlich Anfrage hin als Einzel- oder als Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien
 - b) an die Bildungskommission
 - c) an die Dienststellen für Militär und Zivilschutz
 - d) an die bei der Gemeindeverwaltung Ermensee gemeldeten Ortsvereine und Organisationen mit
 - politischem
 - kulturellem
 - gesellschaftlichem
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichemZweck.
5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation, die gemäss Ziffer 4d zu gewährenden Auskünften von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.
6. Die Empfänger von Personendaten können schriftlich verpflichtet werden, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

Veröffentlichung von Personendaten

Art. 3

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ermensee zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) Geburtstage der über 65 jährigen im Sinne einer Gratulation
- c) Namen und Adressen der in der Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung.

Sperre von Personendaten

Art. 4

1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle durch schriftliche Mitteilung das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Gemeindeverwaltung durch Rechtssatz dazu verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegen der betroffenen Personen glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Gebühren

Art. 5

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte fest.

Register über die Datensammlungen

Art. 6

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Ausführungsvorschriften

Art. 7

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Gemeinderat Ermensee

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Kuhn

J. Heim

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2009 genehmigt.